

Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

10. Oktober 1946

Blatt 1436

Gehaltsregulierungen in den österreichischen Städten

=====

Unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Kref, Linz, tagte am Mittwoch, den 9. Oktober 1946 im Neuen Wiener Rathause der Personalausschuss des Österreichischen Städtebundes. Gegenstand der Beratung war die vorläufige Gehaltsregelung der Gemeindeangestellten. Im Anschluss an die Städtebundsitzung wurde eine gemeinsame Besprechung mit den Gewerkschaftsvertretern abgehalten. Es konnte dabei eine Einigung erzielt werden. Die Städte müssen jedoch, um die Verpflichtung gegenüber ihren Arbeitern und Angestellten erfüllen zu können, eine Unterstützung seitens des Bundes erhalten. Es wurde daher beschlossen, neuerlich eine Delegation zu Finanzminister Dr. Zimmermann zu entsenden. Die Gewerkschaftsvertreter werden, da sie das grösste Interesse haben, die Gehaltsfragen auf die Dauer geregelt zu sehen, sich der Delegation anschliessen.

Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen

=====

Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und des darüber sich befindlichen Luftraumes zur Errichtung von Verkaufsständen, Geschäftsportalen, Windfängen, Firmenschildern u.s.w. ist an eine behördliche Bewilligung durch die Mag.Abt.35 - Platzzinsgruppe, 1., Trattnerhof 2, gebunden. Der Bewilligungsbescheid enthält genaue Angaben über den Standort, die genehmigten Ausmasse und auch sonstige Bedingungen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in letzter Zeit Geschäftsportale, Verkaufsstände, und dgl. errichtet oder wiedererrichtet wurden, ohne dass die Bewilligung erwirkt wurde. Die Behörde beabsichtigt in der nächsten Zeit eine Überprüfung durchzuführen; die Geschäfts- bzw. Standinhaber werden daher aufgefordert, die Bewilligungsbescheide zur jederzeit möglichen Einsicht durch behördliche Vertreter bereitzuhalten. Eine wider-

rechtliche Errichtung von Geschäftsportalen, Verkaufsständen und dgl. und die Nichteinhaltung der genehmigten Ausmasse oder sonstiger Bedingungen wird geahndet. Hierbei kann auch eine zwangsweise Beseitigung, bzw. Beschlagnahme der ohne Genehmigung errichteten Objekte vorgenommen werden.

Vorübergehende Kürzung der Gaslieferzeiten
=====

Von einem grossen Teil der Bevölkerung wird in disziplinoser Weise seit Einbruch der kalten Witterung trotz des bestehenden Verbotes G a s z u r R a u m h e i z u n g verwendet. Der Gasverbrauch der Stadt hat dadurch ein derart grosses Ausmass angenommen, dass er mit den zur Verfügung stehenden beschränkten Rohstoffmengen nicht gedeckt werden kann.

Die Gaswerke sehen sich daher gezwungen, die Gasabgabezeiten zunächst bis einschliesslich übermorgen, Samstag, zu kürzen und zwar wird Gas abgegeben werden:

Donnerstag: bis 14 Uhr und
 von 18 Uhr bis 20 Uhr 30,
Freitag: von 4 Uhr bis 14 Uhr und
 von 18 Uhr bis 20 Uhr 30,
Samstag: von 4 Uhr bis 8 Uhr,
 von 11 Uhr bis 14 Uhr und
 von 18 Uhr bis 20 Uhr 30.

Sollte sich die Bevölkerung auch weiterhin nicht an die bestehenden Verbrauchsvorschriften halten, so ist mit einer dauernden Kürzung der Gaslieferzeiten zu rechnen. Die Gasverbrauchskontrollen werden ab sofort wesentlich verschärft.